

Allgemeine Bestellbedingungen

1) Geltungsbereich

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Conquest GmbH (im folgenden „Conquest“) und dem Lieferanten (im folgenden „Lieferant“) richten sich ausschließlich nach diesen nachfolgenden Bedingungen („ABB“) und etwaigen sonstigen individuell getroffenen Vereinbarungen.

1.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis.

1.3 Jede Änderung dieser ABB durch Conquest wird Vertragsinhalt zwischen Conquest und dem Lieferanten, wenn der Lieferant dieser Änderung zustimmt oder innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Änderung nicht schriftlich widerspricht.

2) Bestellungen

2.1 Bestellungen sowie deren Annahme durch den Lieferanten, wie auch Lieferabrufe durch Conquest (einschließlich etwaiger Änderungen und Ergänzungen) können in schriftlicher oder elektronischer Form erklärt werden. Es gilt ausschließlich der Text der von Conquest verwendeten Bestellung in Verbindung mit diesen Bedingungen. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie durch Conquest schriftlich bestätigt werden.

2.2 Liegt die Auftragsbestätigung des Lieferanten Conquest nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bestellung beim Lieferanten vor, so ist Conquest zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe aufgrund bestehender Rahmenverträge werden – sofern im Rahmenvertrag nichts Gesondertes vereinbart wurde – spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Tagen seit Zugang diesem schriftlich widerspricht.

2.3 Conquest kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes oder der bestellten Leistung und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen einvernehmlich zu regeln.

3) Lieferung und Versand

3.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Bestellung angegebenen Menge der Waren bzw. zu erstellenden Werke (nachfolgend „Ware“) oder zu erbringenden Leistungen (nachfolgend „Leistungen“) sowie der Lieferfristen oder der -termine. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Leistung bei der von Conquest in der Bestellung angegebenen Lieferadresse.

3.2 Muss der Lieferant annehmen, dass eine Lieferung oder Erbringung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist möglich ist, hat er dies Conquest unter Angabe von Dauer und Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Conquest zustehende Rechte und Ansprüche aufgrund der Verzögerung werden durch diese Mitteilung nicht berührt.

3.3 Sofern die Mitteilung über die Verzögerung durch den Lieferanten unterbleibt, ist Conquest berechtigt, die Annahme von Waren oder Leistungen, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Termin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgen, zu verweigern oder die Lieferfrist zu verlängern. Die Ware kann auf

Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgeschickt werden. Erfolgt eine Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, ist Conquest zum Rücktritt berechtigt.

3.4 Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Conquest zulässig.

3.5 Sofern es nicht abweichend vereinbart ist, gehen sämtliche Nebenkosten der Lieferung zu Lasten des Lieferanten.

3.6 Die zu liefernden Waren sind produktgerecht, unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Transportunternehmens, zu verpacken. Die Lieferungen sind auf Kosten des Lieferanten gegen Transportschäden zu versichern.

3.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an Conquest über.

3.8 Sofern eine Einteilung über die Lieferung oder Erbringung der Leistung vorliegt, besteht von Seiten Conquest eine Annahmeverpflichtung nur für die in dieser Liefereinteilung angegebenen Waren oder Leistungen.

3.9 Der Lieferant verzichtet auf die Ausübung etwaiger Unternehmerpfandrechte. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen durch Conquest anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4) Mängelanzeige

4.1 Mängel der Ware bzw. der Leistung wird Conquest, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

4.2 Eine Abnahme erfolgt ausschließlich durch ein schriftliches Abnahmeprotokoll durch Conquest und kann nicht fingiert werden.

4.3 Sollten Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen worden sein, so geht deren Inhalt den hier getroffenen Regelungen vor.

5) Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte der Lieferant die allgemein gültigen Preise für die bestellte Ware zwischen dem Tag der Bestellung durch Conquest und dem Zeitpunkt der Lieferung ermäßigen, so kann Conquest vom Lieferanten verlangen, dass dieser einer entsprechenden Preisermäßigung zustimmt und die bestellte Ware zu den am Tag der Lieferung gültigen Preise liefert. Eine Preiserhöhung kann Conquest nicht angelastet werden.

5.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware durch den Lieferanten zu erstellen. Bei einer dauernden Geschäftsbeziehung sind die Rechnungen monatlich zu stellen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

5.3 Der Lieferant erklärt sich einverstanden, abweichend von seinen eigenen Lieferbedingungen, die durch die Conquest festgelegten Zahlungsbedingungen zu akzeptieren. Das Basiszahlungsziel beträgt mindestens 90 Tage und gilt als vereinbart. Kürzere Zahlungsziele können von der Conquest nur dann akzeptiert werden,

wenn vor der jeweiligen Bestellung eine schriftliche Zustimmung durch die Conquest vorliegt. Ist dies nicht der Fall, gelten die 90 Tage Valuta ab Wareneingang als vereinbart. Der Conquest steht das Recht zu, jederzeit mit dem Lieferanten eine darüberhinausgehende, verlängernde Valutierung zu vereinbaren.

5.4 Soweit keine anderweitigen Zahlungskonditionen vereinbart sind, begleicht Conquest GmbH die Lieferantenrechnungen generell mit 3% Skontoabzug. Zahlungen erfolgen nach Wahl der Conquest GmbH durch Überweisung oder Scheck. Wird kein Verwendungszweck angegeben, beziehen sich geleistete Zahlungen immer auf den ältesten unstreitigen (nicht durch Conquest GmbH gesperrten Posten) offenen Rechnungen. Anderslautende Buchungen zum Nachteil der Conquest werden nicht akzeptiert.

5.5 Da die Conquest GmbH als reines E-Commerce-Unternehmen operiert, stellt die vollständige, fehlerfreie und unentgeltliche Bereitstellung aller für den Online-Vertrieb zwingend erforderlichen digitalen Artikeldaten (insbesondere hochauflösende Bildrechte, SEO-optimierter Content, Artikelstammdaten, EAN/GTIN sowie logistische Daten) eine vertragliche Hauptleistungspflicht des Lieferanten dar. Solange diese Daten Conquest nicht vollständig vorliegen, ist die Ware online nicht vermarktbare. Conquest steht das Recht zu, die betroffenen Lieferantenrechnungen bis zur vollständigen Datenlieferung systemseitig komplett zu sperren. Die vertraglich vereinbarten Zahlungsziele, Valutierungsfristen und Skontofristen beginnen explizit erst an dem Werktag zu laufen, an dem Conquest alle digitalen Artikeldaten vollumfänglich und prüfbar vorliegen. Sollte der Lieferant die geforderten digitalen Daten und Unterlagen auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht vollständig beibringen, ist Conquest berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gesamte Ware ohne Kostenfolge für Conquest an den Lieferanten zurückzugeben. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten und eigenes Risiko unverzüglich bei Conquest abzuholen.

5.6 Für Lieferungen von elektronischen Geräten, verderblichen Waren oder chargenpflichtigen Artikeln gilt als wesentliche Vertragspflicht, dass Seriennummern, Mindesthaltbarkeitsdaten (MHD) sowie Chargennummern lückenlos sowohl auf der Rechnung als auch auf dem Lieferschein ausgewiesen und zwingend als maschinell lesbarer Barcode (EAN/GTIN/QR) scanbar auf der Außenverpackung angebracht sein müssen. Sind diese Daten unvollständig, unleserlich oder fehlen diese gänzlich, tritt mangels ordnungsgemäßer Vertragserfüllung keine Fälligkeit der Rechnung ein. In diesem Fall ist Conquest berechtigt, die Rechnung systemseitig bis zur vollständigen Nachlieferung der Daten komplett zu sperren und/oder einen pauschalen Einbehalt und Abzug von mindestens 35 % des Bruttowarenwertes als Schadensersatz für den erhöhten logistischen Aufwand vorzunehmen.

5.7 Das Gleiche gilt bei fehlerhaft, unvollständig oder falsch ausgestellten Rechnungen sowie bei fehlerhaften Lieferanschriften. Dies umfasst insbesondere die Missachtung der gesetzlichen Pflichtangaben gemäß § 14, § 14a UStG, die fehlerhafte Benennung des Steuerschuldners im Reverse-Charge-Verfahren, unzulässige Personen- oder Firmenfirmierungsvermischungen sowie digitale Rechnungsformate, die die automatisierten Buchhaltungs- und Bankenschnittstellen von Conquest blockieren. Solange keine steuerrechtlich und formal fehlerfreie Storno- und Korrekturrechnung nebst korrigierten Liefersdokumenten vorliegt, ist der Eintritt einer Fälligkeit oder eines automatischen Zahlungsverzugs (§ 286 BGB) dauerhaft ausgeschlossen.

5.8 Wird eine Rechnung seitens Conquest aufgrund von Sachmängeln, fehlenden Daten oder formellen Rechnungsfehlern begründet bestritten oder systemseitig gesperrt, ist dem Lieferanten jedwede Datenübermittlung und Meldung an Warenkreditversicherungen, Inkassodienstleister oder Wirtschaftsauskunfteien (z. B. Schufa, Creditreform) vertraglich strikt untersagt. Das vorgerichtliche Mahnverfahren ruht in diesem Fall bis zur einvernehmlichen Klärung. Der Lieferant haftet Conquest vollumfänglich für alle direkten und indirekten Schäden, die durch eine vertragswidrige Meldung bestrittener Posten entstehen, insbesondere für die unberechtigte Verschlechterung von Banken-Ratings, die Belastung von Kreditlinien oder die Verzögerung von laufenden Unternehmensfinanzierungen.

6) Einräumung von Rechten

6.1 Der Lieferant räumt Conquest mit Erhalt der bestellten Ware neben dem Eigentum hieran, bei einer Werkleistung ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Entstehens, sämtliche ausschließlichen, unwiderruflichen, übertragbaren, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten ein, sofern und soweit die Ware oder Leistung schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse und/oder gewerbliche Schutzrechte darstellt und/oder beinhaltet.

6.2 Hiervon umfasst ist auch das Recht, erstellte Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, umzugestalten, zu ändern sowie zu erweitern. Gleichzeitig wird Conquest die Zustimmung zur Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte eingeräumt.

6.3 Weiterhin ist Conquest berechtigt, alle die mit der bezogenen Ware in Verbindung stehenden Rechte, sei es Markenrechte, Rechte an der Verwendung von Bildern, Benutzung von Logos des Herstellers, frei zu nutzen und in eigenem Ermessen für On- und Offline Marketingaktivitäten zu verwenden, auf eigenen oder Drittplattformen anzuzeigen oder jeder auch noch so beliebigen Art zu nutzen, sofern die Nutzung der Abverkauf der bezogenen Ware dient. Dabei wird Conquest darauf achten, dass Produkte, Marke und Logo des Herstellers immer in einer angemessenen, ordentlichen und hochwertigen Darstellung angezeigt werden. Die unentgeltliche Nutzung dieser Rechte und auch die uneingeschränkten Nutzungsrechte für den On- und Offline Verkauf erlischt frühestens 6 Monate nach dem Conquest selbst alle vom jeweiligen Lieferanten gelieferten Waren verkauft hat.

6.4 Der Lieferant/Hersteller sichert bereits mit der Lieferung der Waren zu, dass diese und deren Bildmaterial/Logos und das darüberhinausgehende Werbematerial frei von Rechten Dritter ist. Der Lieferant/Hersteller hält Conquest, im Falle von Rechtsstreitigkeiten bzgl. der Werbung, Darstellung und Verkauf der Produkte (auch hinsichtlich Produkthaftung oder jeder anderen, wie auch immer gearteten Haftung), Verwendung von geliefertem Bildmaterial, Logos, etc. frei von jeglichen Kosten und erklärt hiermit ausdrücklich die Übernahme solcher Kosten, welche seitens Conquest entstehen werden und können. Solche etwaigen Kosten können bereits mit Bekanntwerden Conquest berechtigen, vorsorglich mit Rechnungen aus den Warenlieferungen der Hersteller/Lieferanten aufzurechnen und/oder berechtigen Conquest, die Zahlungen vorerst bis zu Klärung und ohne eine Einrede eine Fortsetzungszusammenhangs zurückzuhalten.

7) Schutzrechte Dritter

7.1 Der Lieferant garantiert, dass die im Rahmen der Erfüllung des jeweiligen Vertrages von ihm eingebrachten Materialien und Leistungen und deren Inhalte frei von Schutzrechten Dritter sind. Der Lieferant stellt Conquest insofern von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt sämtliche Nachteile aus einer eventuellen Verletzung dieser Verpflichtung.

7.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant in einem für Conquest zumutbaren Umfang entweder das Recht, die vertraglichen Waren oder Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, oder die Verpflichtung zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für Conquest vertragsgemäß genutzt werden können.

8) Gewährleistung

8.1 Conquest wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung innerhalb angemessener Frist nach Übergabe schriftlich anzeigen. Eine Genehmigungsfiktion für Mängel wird ausgeschlossen, sofern zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

8.2 Bei Lieferung mangelhafter Ware und Leistungen kann Conquest folgendes verlangen: Im Falle eines Mangels kann Conquest von dem Lieferanten nach freier Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Falls der Lieferant gerügte Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt oder eine Nachbesserungsversuch fehlschlägt, ist Conquest berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung zu verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist ist Conquest berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte in ihrem Auftrag beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen. Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz durch die Conquest bleibt daneben ausdrücklich vorbehalten. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der bestellten Ware übernommen, so kann Conquest daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

8.3 Eine vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung der vereinbarten Vergütung durch Conquest stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist.

8.4 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von drei Jahren nach Übergabe, soweit das Gesetz nicht längere oder kürzere Verjährungsfristen oder einen anderen Fristanfang vorsieht.

9) Haftung

9.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine besondere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehler- bzw. mangelbehafteten Lieferung, wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder anderen, dem Lieferanten zurechenbaren Rechtsgründen entsteht. Eine Haftungsbeschränkung des Lieferanten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

10) Rücktritt

10.1 Haben die Parteien einen Kalendertag als Liefer-/Leistungstermin vereinbart und erfolgt die Lieferung/Leistung nicht fristgemäß- auch nicht innerhalb der von Conquest gesetzten Nachfrist, kann Conquest vom Vertrag zurücktreten. Alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche der Conquest bleiben in diesem Fall vorbehalten, insbesondere das Recht, statt oder neben dem Rücktritt Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

10.2 Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag besteht auch bei Zahlungseinstellung oder für den Fall, dass über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzantrag gestellt wird, dies hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.

10.3 Im Falle von Dauerschuldverhältnissen wird das Rücktrittsrecht durch ein Kündigungsrecht von Conquest aus den vorstehend genannten Gründen ersetzt.

11) Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, gegenüber Dritten über alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Vorgänge absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben und/oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Hierzu zählen insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und andere Informationen im Hinblick auf die vergangene, derzeitige und zukünftige Geschäftstätigkeit der Conquest und ihrer Mitarbeiter.

11.2 Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind sowohl die erlangten Kenntnisse über Conquest, als auch Informationen, die im Zuge der Tätigkeit über Dritte (z.B. Lieferanten, Geschäftspartner, Kunden von Conquest) bekannt werden, erfasst.

11.3 Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind allgemein bekannte Tatsachen bzw. Informationen, die dem Lieferanten bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die dem Lieferanten von einem Dritten rechtmäßiger Weise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder die vom Lieferanten nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die von Conquest zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

11.4 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Verpflichtungserklärung ist auf Verlangen von Conquest vorzulegen. Der Lieferant haftet gleichermaßen für das Verhalten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen und durch Conquest genehmigte Subunternehmer.

12) Eigentumsvorbehalt

12.1 Conquest erkennt einen vom Lieferanten erklärten einfachen Eigentumsvorbehalt an. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte, insbesondere Konzernvorbehalte, werden nicht anerkannt.

13) Aufrechnung und Abtretung

13.1 Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche durch Conquest anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

13.2 Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertragsverhältnis mit Conquest dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Conquest auf einen Dritten übertragen werden.

14) Schlussbestimmungen

14.1 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Conquest nicht zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt.

14.2 Der Erfüllungsort bestimmt sich nach der in der jeweiligen Bestellung von Conquest angegebenen Lieferanschrift.

14.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung wird das für den Geschäftssitz von Conquest zuständige Gericht vereinbart.

14.4 Es gilt das jeweilige nationale Recht des Landes, in dem sich der Geschäftssitz von Conquest befindet. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) und die Bestimmungen des Kollisionsrechts, die die Anwendung eines anderen Rechts verlangen würden, sind ausgeschlossen.

14.5 Sollte eine Bestimmung dieser ABB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der ABB im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll die gesetzliche Regelung gelten. Ist eine gesetzliche Regelung nicht vorhanden, so ist die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für das Vorliegen von Regelungslücken.